

## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### 110 kV-LEITUNG – PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS RECHTSWIDRIG

**OVG Bautzen (OVG), Urteil vom 08.09.2020, 4 C 18/17**

In ihrem Eigentum betroffene Kläger wandten sich gegen den Planfeststellungsbeschluss (PFB) für einen Teil des 110-kV-Netzausbaus „Vogtlandring“ in Sachsen (Vorhaben). Im Ergebnis erklärte das OVG den PFB aus mehreren Gründen für rechtswidrig und nicht vollziehbar. Die UVP-Vorprüfung genüge nicht den Ansprüchen, da ihr eine zum Teil unvollständige Sachverhaltsermittlung zu Grunde gelegen habe und überdies ihr Ergebnis bei den durch den PFB festgestellten Umweltauswirkungen nicht nachvollziehbar sei. Zudem sei der Variantenvergleich unzureichend, da er nur die jeweiligen Erdkabelabschnitte betrachte, nicht aber die Varianten für die Durchführung des gesamten Vorhabens, die in einigen Varianten auch einen Freileitungsteil enthielten. Des Weiteren sei zu Unrecht eine Prüfung des § 43h EnWG unterblieben, der unter bestimmten Bedingungen für Hochspannungsleitungen in neuen Trassen einen Vorrang für Erdkabel normiert. Denn es handele sich bei einer für den Freileitungsteil des Ersatzneubauvorhabens in Anspruch genommenen 30-kV-Trasse nicht um eine Bestandstrasse, sondern wegen des Spannungswechsels von Mittel- zu Hochspannung um eine „neue Trasse“. Darüber hinaus verstoße der PFB noch gegen die Vorschriften des Habitat- und Artenschutzrechts. Aufgrund der in der FFH-Vorprüfung beschriebenen Beeinträchtigungen sei bereits der Maßstab für eine Vorprüfung verfehlt, zudem sei die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der betroffenen Natura 2000-Gebiete nicht in ausreichendem Maße nachgewiesen. Insbesondere bemängelte das OVG, dass hinsichtlich der direkten Flächeninanspruchnahme eines prioritären Lebensraumtyps (LRT) durch einen Strommast lediglich der relative Orientierungswert von 1% Flächenverlust nach Lambrecht/Trautner angewendet wurde, nicht aber die nach dem Fachkonventionsvorschlag zusätzlich erforderlichen Orientierungswerte für absolute Flächenverluste eingehalten worden seien. Im Hinblick auf das Artenschutzrecht sei das Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch durch den PFB nicht korrekt bewertet worden. Denn nach Ansicht des OVG sei die Annahme des PFB, dass Vogelschutzarmaturen geeignet seien, ein mögliches Kollisionsrisiko wirksam zu vermeiden, nicht durch neueste Studien abgesichert, da hiernach das Kollisionsrisiko für diese Art nur um 20-40 % verringert werde.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Die Entscheidung zeigt eindrücklich, wie komplex und anspruchsvoll eine rechtssichere Planung von Leitungsvorhaben ist. Vorhabenträgern als auch Planfeststellungsbehörden ist zu empfehlen, bei potenziell erheblichen Umweltauswirkungen im Zweifelsfall vorsorglich eine umfassende UVP sowie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Zu der schwierigen Auslegung des in § 43 h EnWG geregelten Erdkabelvorrangs in „neuen Trassen“ dürfte das letzte richterliche Wort noch nicht gesprochen sein.